



Zeltplatz-Ordnung

1. Den Anweisungen der Aufsichtspersonen des örtlichen Veranstalters am Campingplatz ist unbedingt Folge zu leisten. Die Aufsichtspersonen stehen auch für Auskünfte zur Verfügung und sind bei Notfällen zu verständigen.
2. Für die Nutzung des Zeltplatzes ist nach deren Zuweisung eine Kautions in bar zu hinterlegen. Diese Kautions beträgt pro **Zeltplatz € 100,00**. Die Retournierung der Kautions erfolgt vor Abreise nach Besichtigung des jeweiligen Zeltplatzes durch die zuständige Aufsichtsperson. Der Veranstalter behält sich vor, für den Fall der Nichteinhaltung dieser Zeltplatzordnung oder bei groben Verstößen, die gesamte Kautions einzubehalten.
3. Ein Zeltplatz misst 8m x 10m. Die Zelte sind ausschließlich auf den zugewiesenen Standplätzen aufzubauen. Der Stromverbrauch ist auf 1200 Watt pro Zeltplatz beschränkt. Es ist verboten, außerhalb des angemieteten Zeltplatzes Gegenstände abzustellen, dies gilt auch für Fahrzeuge und Anhänger. Wird mehr Platz benötigt, ist ein zweiter Zeltplatz anzumieten. Grabungsarbeiten (z.B. für Wassergräben) dürfen nicht durchgeführt werden.
4. Der Zeltplatz steht ab Freitag, 01.07.2016, 09.00 Uhr, zur Verfügung und muss spätestens am Sonntag, 03.07.2016 bis 14.00 Uhr geräumt sein und in ordentlichem Zustand verlassen werden. Bei Räumung und Abreise nach diesem Zeitpunkt wird die Kautions nicht mehr erstattet.
5. Die allgemeine Nachtruhe von 22.00 bis 06.00 Uhr ist einzuhalten und die Lärmentwicklung auch untertags auf das Notwendigste zu beschränken. Das Festzelt und das Discozelt haben längere Öffnungszeiten.
6. Für „normalen“ Haushaltsabfall sind Müllinseln eingerichtet. Sperriges Gut (Campingliegen, Bänke ect) darf nicht vor Ort entsorgt werden. WC-Anlagen, Wasch- und Duschgelegenheiten sind sauber zu halten. Verstöße gegen diese Bestimmungen können zur Einbehaltung der Kautions führen.
7. Das Entzünden von offenem Feuer (Lager-, Sonnwend- oder sonstige „Brauchtumsfeuer“) sowie die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen ist verboten. Am Campingplatz ist Grillen erlaubt. Alle Feuerwehrmitglieder müssen hier mit Vorbildwirkung agieren.
8. Allfällige Schäden und Verunreinigungen werden der verursachenden Wehr in Rechnung gestellt.
9. Grobe Verstöße gegen diese Zeltplatzordnung werden der Bewerbsleitung gemeldet und können eine etwaige Disqualifikation beim Bewerb nach sich ziehen. Verstöße gegen strafgesetzliche Bestimmungen werden ausnahmslos zur Anzeige gebracht und sofort dem Landesfeuerwehrkommando NÖ sowie der Bewerbsleitung gemeldet. Die Aufsichtspersonen bzw. Feuerwehrstreife sind angewiesen, bei groben Verstößen, wie Sachbeschädigung, Vandalismus, Raufhandel usw. die jeweilige Bewerbungsgruppe ohne Rückerstattung der bisher geleisteten Zahlungen des Platzes zu verweisen. Dies kann auch zur Disqualifikation der betreffenden Bewerbungsgruppe führen. Insbesondere sind die Bestimmungen des NÖ Jugendgesetzes einzuhalten.
10. Der örtliche Veranstalter übernimmt keine Haftung für Diebstähle, Unfälle sowie daraus resultierenden Schäden.

Bewerbsgruppe Feuerwehr.....

Feuerwehr Zistersdorf
Windisch Baumgartenstraße 3

Zeltplatz Nr.....

2225 Zistersdorf

Gruppenkommandant Tel. Nr.....

Unterschrift:

